presserat

Den Resozialisierungsgedanken missachtet

Zeitung veröffentlicht Fotos der Gladbeck-Täter und eines ihrer Opfer

Unter der Überschrift „Es ist eine Schande, dass Degowski frei herumläuft“ berichtete eine Boulevardzeitung gedruckt und online über die Gladbeck-Täter Dieter Degowski und Hans-Jürgen Rösner. Ein Foto des mittlerweile aus der Haft entlassenen Degowski ist zum Text gestellt, ebenso ein Bild Rösners, das im Gefängnis aufgenommen wurde. Online wird außerdem ein Foto des von Degowski ermordeten Emanuele de Giorgi gezeigt. Elf Beschwerdeführer nehmen die Berichterstattung zum Anlass, sich an den Presserat zu wenden. Die meisten kritisieren die ungepixelte Wiedergabe des Degowski-Fotos. Dies widerspreche dem Resozialisierungsgedanken. Auch seine Beschreibung als „dümmlich aussehend“ wird von einigen Beschwerdeführern kritisiert. Einer stört sich auch an der Veröffentlichung des Rösner-Fotos im Hinblick auf eine mögliche Resozialisierung. Zwei Beschwerdeführer sehen in dem Bild des Opfers Emanuele de Giorgi eine Verletzung des Opferschutzes. Wer einem Kind ins Gesicht schieße, müsse es aushalten, bis zum Ende seines Lebens identifizierbar für seine Tat die Verantwortung zu tragen. Diese Ansicht vertritt der Chefredakteur der Zeitung in seiner Stellungnahme.

Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Er sieht in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutzes der Persönlichkeit. Die identifizierende Darstellung von Dieter Degowski verstößt gegen die Richtlinie 8.1, Absatz 3, des Pressekodex. Dort ist festgehalten, dass, wenn über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Im konkreten Fall gab es keinen Anlass, von dieser Regel abzuweichen. Der Presserat kritisiert auch die Veröffentlichung eines Fotos des anderen Gladbeck-Täters. Eine Verletzung des Opferschutzes nach Richtlinie 8.2 des Kodex erkennt der Beschwerdeausschuss in der Veröffentlichung des Fotos des Opfers de Giorgi. Dieses Bild des verblutenden Jungen ist 30 Jahre nach seinem Tod nicht mehr durch ein öffentliches Interesse gedeckt.

Aktenzeichen:0183/18/2
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge